

SKE-Richtlinien gültig ab 19.02.2019

1. Allgemeines

1.1. Als Verwertungsgesellschaft, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist die VAM gesetzlich verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen („SKE“) zu schaffen (§ 33 (2) VerwGesG 2016 (VerwGesG)).

1.2. Für Zuwendungen aus den SKE sind feste Regeln, auf der Grundlage von fairen Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen (§ 33 (4) VerwGesG („SKE-RL“)).

1.3. Die VAM ist verpflichtet, die SKE-RL in ihrer jeweils anwendbaren Fassung auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen, wobei grundsätzliche Änderungen von der Mitgliederhauptversammlung der VAM zu beschließen sind. Die VAM ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

1.4. Auf tatsächliche Zuwendungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten oder sonstiger Personen. Ebenso wenig kann aus schon ein- oder mehrmals gewährten Zuwendungen irgendein Anspruch auf nochmalige Zuerkennung auch in Zukunft abgeleitet werden. Allfällig jährlich wiederkehrende Leistungen müssen daher für jedes Jahr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neuerlich beschlossen werden.

2. SKE Entscheidungen

2.1. Entscheidungen über die konkrete Gewährung von Zuwendungen aus den SKE auf Basis der SKE-RL sind grundsätzlich vom Aufsichtsausschuss der VAM zu treffen.

2.2. Der Aufsichtsausschuss der VAM kann jedoch festlegen, dass über einzelne Arten von Zuwendungen überhaupt oder bis zu einer bestimmten Betragsgrenze, die Geschäftsführung der VAM entscheiden kann.

2.3. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der VAM Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Bilanz unter einer eigenen Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ auszuweisen.

2.4. Die im Rahmen der SKE gewährten Zuwendungen können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3.1. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM, festzulegen, in welcher Höhe Mittel den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Verwendung zur Verfügung.

3.2. Den SKE sind gesetzlich zwingend 50% der inländischen Gesamteinnahmen aus der Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG iVm § 33 Abs 2 VerwGesG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der darauf anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und dementsprechend mit Bezugsberechtigten der VAM abgeschlossenen Wahrnehmungsverträge sowie von der VAM abgeschlossenen Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträge, entsprechend den für die verschiedenen Nutzungsbereiche geltenden Verteilungsbestimmungen bzw darin festgelegten Prozentsätzen auch Teile anderer Einnahmen zugeführt werden.

3.3. In einem Jahr nicht verwendete SKE Mittel sind in der Bilanz als „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ auszuweisen und in Folgejahren widmungsgemäß zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuwendungen, einen Deckungsstock zu bilden. Über Zweckwidmungen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung der VAM, wobei die Mittelvergabe zu gewidmten Zwecken höchstens im Ausmaß der Zweckwidmung erfolgen kann. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können in Folgejahren dann auch für andere Zwecke, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden. Solche in einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zu Gänze verbrauchte Mittel werden vom Aufsichtsausschuss den nicht verwendeten SKE Mittel zugeführt.

3.4. Zwischen den Zuwendungen aus den sozialen Einrichtungen einerseits und den kulturellen Einrichtungen andererseits, muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen. Im Bereich der sozialen Einrichtungen soll in erster Linie in Notlagen Unterstützung gewährt werden. Durch Zuwendungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen sind die Interessen der Bezugsberechtigten zu fördern. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4.1. Zuwendungen können an Bezugsberechtigte der VAM gewährt werden, die über einen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen aufrechten Wahrnehmungsvertrag mit der VAM verfügen und überdies im Rahmen von vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgeführten Verteilungen der VAM von Erlösen, die aus Rechten/Ansprüchen erzielt wurden, mit deren Wahrnehmung der Bezugsberechtigte die VAM betraut hatte und bei welchen ein Abzug zugunsten der SKE vorgenommen wurde, zumindest eine Punktezahl gemäß den Verteilungsbestimmungen der VAM von 500 (fünfhundert) Punkten insgesamt, bei Förderungen aus „Öffentlichen Aufführungen – A“ jedoch zumindest 500 Punkte von Erlösen aus „Öffentlichen Aufführungen – A“, erreicht haben. In sachlich begründeten Fällen, insbesondere soweit es sich um

Zuwendungen an Personen handelt, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich Filme produzieren, deren tatsächliche Nutzung in von ihnen der VAM zur Wahrnehmung übertragenen Nutzungsbereichen jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, und die daher aus diesem Grund keine Zahlungen von der VAM erhalten, kann jedoch nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der SKE-Richtlinien von den vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 6.1.).

4.2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Bezugsberechtigter der VAM, kann diese juristische Person für Zwecke der Gewährung eines Altersversorgungszuschusses oder der Refundierung von Krankenversicherungsprämien natürliche Personen, die zumindest zwei Jahre in einem persönlichem Naheverhältnis in kreativ-dispositiver Funktion zu dieser juristischen Person steht bzw. gestanden ist (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten kreativ-dispositiven Stellung bzw. Funktion) namhaft machen.

4.3. Die Bewilligung von Zuwendungen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4.4. Durch eine Zusage übernimmt die VAM grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung.

4.5. Die Verwendung der Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4.6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind der VAM binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im Übrigen hat die VAM das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass von der VAM erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuwendungen, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4.7. Genehmigte Zuwendungen stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt, höchstens jedoch 3 Jahre, vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden. In jedem Fall kann eine Auszahlung jedoch immer nur nach Maßgabe der zum vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt tatsächlich vorhandenen und frei verfügbaren SKE Mittel erfolgen. Reichen diese zum vorgesehenen Auszahlungszeitpunkt nicht oder nur zur teilweisen Bedeckung der Zuwendungen aus, kann es insoweit auch zu einer nachträglichen Kürzung an sich zugesagter Zuwendungen kommen.

4.8. Für eine Versteuerung der von der VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen. Die VAM ist jedoch berechtigt und verpflichtet, allfällige

gesetzlich vorgeschriebene Abzüge (insbesondere eines allfälligen Steuereinbehaltes gemäß § 99 ff EStG) vorzunehmen, einzubehalten und entsprechend abzuführen.

5. Antragstellung

5.1. Anträge um Zuerkennung von Zuwendungen müssen begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM, wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der VAM angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die nach Ansicht der VAM für die Entscheidung von Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird eine Zuwendung für ein Vorhaben beantragt, für welches auch Förderungen/Finanzierungsmittel bei sonstigen Förderungseinrichtungen, Unternehmen oder Institutionen, aber auch anderen Verwertungsgesellschaften, beantragt wurden oder werden, wobei die VAM darüber im Antrag oder gegebenenfalls auch umgehend danach vom Antragsteller informiert werden muss, so sind allen, die ein Vorhaben mitfinanzieren sollen, die gleichen das Vorhaben beschreibenden Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, dass im Zuge der Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere bei Abgleich mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die VAM zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die VAM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5.2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsausschusses oder, sofern die Geschäftsführung darüber entscheidungsbefugt ist, möglichst umgehend, zu behandeln. In dringenden Fällen können Zuwendungen auch im Umlaufwege beschlossen werden. Wird ein Antrag von der Geschäftsführung abgelehnt, so kann der Antragsteller verlangen, dass der Antrag an den Aufsichtsausschuss zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet wird. Wird ein Antrag vom Aufsichtsausschuss abgelehnt, so kann der Antragsteller verlangen, dass der Antrag an die Mitgliederhauptversammlung zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet wird. Für ein abgelehntes Projekt kann zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch allfällige Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5.3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Zuwendung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Zuwendung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der VAM können dadurch keine, wie auch immer gearteten, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die VAM kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung einer Zuwendung geben. Sind innerhalb dieser Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Zuwendung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuwendungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung der SKE-RL durch den Antragsteller und/oder Zuwendungsempfänger einer Zuwendung gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuwendungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden. Der Antragsteller und/oder Zuwendungsempfänger stimmt zu, dass die zur Bearbeitung des Antrages und/oder Zuwendung notwendigen Daten von der VAM verarbeitet und gespeichert werden.

6. Soziale Einrichtungen

6.1. Altersversorgungszuschuss

6.1.1. Bezugsberechtigten (bzw. gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachten Personen), die zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung das zu diesem Zeitpunkt geltende gesetzliche Mindestregelpensionsalter erreicht haben, kann über entsprechenden Antrag ein Altersversorgungszuschuss gewährt werden, sofern der Antragsteller zumindest bereits eine gesetzlich geregelte Mindestpension erhält. Der Altersversorgungszuschuss kann immer nur längstens für die Dauer eines Kalenderjahres zuerkannt werden, weshalb für jedes nachfolgende Jahr neuerlich bis längstens Ende Jänner des Jahres ein entsprechender schriftlicher Antrag an die VAM zu richten ist. In Fällen der Namhaftmachung gemäß Punkt 4.2. ist für den Erstantrag, sowie für alle weiteren Antragstellungen, einzig die namhaft gemachte Person antragsberechtigt bzw. -verpflichtet. Nach Liquidation einer namhaft machenden juristischen Person und nachfolgender Übertragung der Rechte auf eine natürliche Person, die gemäß Punkt 4.2. in einem persönlichem Naheverhältnis zu dieser juristischen Person steht bzw. gestanden ist (Geschäftsführer, Eigentümer oder Prokurist), ist die namhaft gemachte Person selbst antragsberechtigt bzw. -verpflichtet. Darin ist zu bestätigen, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Zuerkennung auch für das nachfolgende Jahr vorliegen. Die Entscheidung über die tatsächliche Zuerkennung erfolgt jedoch jeweils erst im Jänner des Jahres, für welches der Antrag gestellt wurde.

6.1.2. Insgesamt können von einer juristischen Person jeweils höchstens vier natürliche Person, die in den Genuss eines Altersversorgungszuschusses kommen sollen, gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht werden. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen Altersversorgungszuschuss, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuss, erhalten.

6.1.3. Bei Beendigung der Zugehörigkeit der juristischen Person, für die eine natürliche Person gemäß Punkt 4.2. dieser Richtlinien namhaft gemacht wurde, zur VAM als deren Bezugsberechtigter, können diesen (ehemaligen) Bezugsberechtigten oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachten Person weiteren Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden.

6.1.4. Sowohl die generelle Höhe des Altersversorgungszuschusses für ein bestimmtes Kalenderjahr als auch die Höhe des einem Antragsteller nach Maßgabe der verfügbaren Mittel konkret zuerkannten

Zuschusses ist von der Mitgliederhauptversammlung der VAM zu beschließen. Die Höchstgrenzen dafür sind dabei jeweils die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden ASVG Richtsätze für Alleinstehende bzw. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt (der auch für Partner einer eingetragenen Partnerschaft und Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt anwendbar ist). Hat der betreffende Antragsteller bzw. der ihn namhaft gemachte Bezugsberechtigte seit dem Zeitpunkt seiner Zugehörigkeit zur VAM als Bezugsberechtigter bis zum Zeitpunkt vor seiner Antragstellung, im Rahmen der Verteilung inländischer Einnahmen, von denen SKE-Abzüge vorgenommen wurden, insgesamt zumindest 12.000 Punkte erreicht, kann er die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses erhalten. Hat der Antragsteller bzw. Bezugsberechtigte bis zu diesem Zeitpunkt erst weniger Punkte erreicht, erhält er einen entsprechend aliquotierten Altersversorgungszuschuss. Die Mitgliederhauptversammlung kann eine Mindesthöhe des Altersversorgungszuschusses festlegen. Hat eine namhaft machende juristische Person mehr als 12.000 Punkte erhalten, so kann sie pro weiteren 12.000 Punkten jeweils eine weitere Person (allenfalls aliquotiert) höchstens jedoch bis zu vier Personen namhaft machen, wobei höchstens ein Altersversorgungszuschuss aliquotiert werden kann. Erhöht sich die Punkteanzahl in weiterer Folge jedoch, ist für die Berechnung der Höhe eines Altersversorgungszuschusses jeweils der bis zum 31. Dezember des Vorjahres akkumulierte Punktebetrag ausschlaggebend. Diesbezüglich ist jedoch ein entsprechender Antrag an die VAM erforderlich; eine automatische Erhöhung erfolgt nicht.

6.1.5. Hinterbliebene (das sind Witwe(r)n; hinterbliebene/r PartnerIn einer eingetragenen Partnerschaft; oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin, der/die mit der/dem Bezugsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 3 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat; und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des zuletzt an den verstorbenen Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrages. Bei mehreren Hinterbliebenen ist dieser Betrag auf alle Hinterbliebene aliquot aufzuteilen, es sei denn, ein Hinterbliebener verzichtet auf seinen Anteil, der dann allen anderen aliquot zuwächst. Wird der Wahrnehmungsvertrag eines verstorbenen Bezugsberechtigten von seinem/seinen Rechtsnachfolger/n in diesem Wahrnehmungsvertrag aufgelöst, können an Hinterbliebene ab dem darauffolgenden Kalenderjahr keine Altersversorgungszuschüsse mehr zuerkannt werden. Dies gilt entsprechend bei Auflösung des Wahrnehmungsvertrages eines Bezugsberechtigten (der eine juristische Person ist und der eine natürliche Person gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht hat, hinsichtlich dieser Person.)

6.1.6. Verstirbt ein Bezugsberechtigter oder eine Person, die von einem Bezugsberechtigten gemäß Punkt 4.2. namhaft gemacht werden hätte können, vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere vor Erreichen des gesetzlichen Mindestregelpensionsalters), hat der hinterbliebene berechnete Ehegatte/Partner/Lebensgefährte/Waise die Möglichkeit, zu dem Zeitpunkt einen entsprechenden Antrag zu stellen, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen für die Antragstellung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.1.4. erfüllt hätte, wäre er nicht vorverstorben. Maßgeblich ist dabei jeweils das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Mindestregelpensionsalter. Sind mehrere berechnete Hinterbliebene vorhanden, kann jeder für sich alleine einen Antrag stellen, wobei Punkt 6.1.5., entsprechend gilt; in besonderen Härtefällen kann eine Zuerkennung an Hinterbliebene auch schon ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten zuerkannt werden. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuss ist der Höhe nach fiktiv so zu berechnen, als ob der Verstorbene im Todeszeitpunkt schon das gesetzliche Mindestregelpensionsalter erreicht hätte. Die Entscheidung über die Namhaftmachung obliegt jedoch alleine der jeweiligen juristischen Person.

6.1.7. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

6.1.7.1. Bei Wiederverhehlung/erstmaliger Verhehlung (Verpartnerung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft) erfolgt bei entsprechender Antragstellung eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare), jedoch nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Bezugsberechtigten, wobei überdies Punkt 6.1.5. zu beachten ist; die Voraussetzungen für diese Erhöhung sind vom Bezugsberechtigten in seinem diesbezüglichen Antrag entsprechend nachzuweisen.

6.1.7.2. Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod sind durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen. In dem jährlich gemäß Punkt 6.1.1. neu zu beantragenden Altersversorgungszuschuss hat der Antragsteller hinsichtlich seines aktuellen Familienstandes eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im Falle einer unterjährigen Veränderung ist der Altersversorgungszuschussempfänger verpflichtet, der VAM unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen. Eine sich daraus ergebende Änderung wird dann mit Beginn des auf die Familienstandsänderung folgenden Monats wirksam. Bei verspäteter Mitteilung an die VAM sind allfällige Überzahlungen in der Vergangenheit mit künftigen Zahlungen zu verrechnen.

6.1.7.3. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Lebensgefährten lebender Bezugsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 3 Jahre bestanden hat. Sind die 3 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 3 Jahre.

6.1.8. Eine Auszahlung an einen Hinterbliebenen erfolgt (außer bei Waisen) im Übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits zumindest eine gesetzlich geregelte Mindestregelpension erhält. Bezieht der Hinterbliebene im Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt des Erhaltes einer solchen Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuss beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem zuletzt an den Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrag.

6.1.9. Die Berechtigung zum Bezug des Altersversorgungszuschusses für Hinterbliebene erlischt jedenfalls mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlung/Verpartnerung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, es sei denn sie erhalten eine gesetzliche Kinderbeihilfe, dann erlischt ihr Anspruch erst mit Erlöschen des Anspruches auf Kinderbeihilfe. Der aufrechte Anspruch auf Kinderbeihilfe ist vom betreffenden Waisen jährlich nachzuweisen.

6.1.10. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt jeweils am Monatsletzten, höchstens zwölf Mal pro Jahr wobei der Folgemonat der Antragstellung maßgeblich ist.

6.2. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

6.2.1. Bezugsberechtigte der VAM oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachte Personen (nicht jedoch Hinterbliebene; wobei überdies Punkt 6.1.2. und 6.1.4 entsprechend gelten) haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Bezugsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Grundsätzlich

wird nur ein Betrag in Höhe von 80% der tatsächlich vom Bezugsberechtigten bezahlten Jahresprämie, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des vom Aufsichtsausschuss der VAM für das betreffende Jahr diesbezüglich festzulegenden Höchstbetrages refundiert. Der auf einen Antragsteller oder gemäß Punkt 4.2. namhaft gemachte Person entfallende Betrag wird gemäß Punkt 6.1.4. aliquotiert. Der Aufsichtsausschuss der VAM kann für das betreffende Jahr diesbezüglich einen Mindestbetrag festlegen. Die Höhe der insgesamt für diese Zwecke in einem Jahr auszahlbaren Beträge sind im Rahmen der jährlichen Zweckwidmungen innerhalb des SKE- Budgets vom Aufsichtsausschuss der VAM festzulegen.

6.2.2. Anträge können bis zum 31. März des Jahres, für welche die Refundierung beantragt wird, schriftlich gestellt werden. Für jedes Jahr ist jeweils ein (neuer) Antrag zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei überdies die auf diese Polizze in dem Jahr, für welches die Refundierung beantragt wird, bezahlten Beträge durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens nachzuweisen sind.

6.2.3. Eine Entscheidung über die für ein bestimmtes Jahr gestellten Anträge erfolgt erst nach dem 31. März dieses Jahres. Übersteigt die Summe aller für ein bestimmtes Jahr zur Refundierung beantragter Prämienbeträge den für dieses Jahr im SKE Budget zweckgewidmeten Betrag, so erhalten alle Antragsteller für dieses Jahr nur einen reduzierten, aliquotierten Betrag, sodass die Summe aller Refundierungen den insgesamt gewidmeten Betrag nicht übersteigt. Es sei denn, der Aufsichtsausschuss der VAM beschließt nach Maßgabe der vorhandenen freien Mittel keine Aliquotierung vorzunehmen.

6.3. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

6.3.1. In bestimmten, begründeten Fällen können Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM wird in der Beschlussfassung über die Zuführung von Mitteln zu SKE im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie für soziale Notfälle vorsorgen.

6.3.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, besondere Unterhaltspflichten, die unverschuldet aus eigenem Einkommen nicht oder nur sehr schwer erfüllt werden können. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

6.3.3. Zweck und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall festzulegen.

6.3.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der VAM erhält, gewährt werden.

6.3.5. Punkt 4.2. gilt entsprechend.

6.4. Altersversorgungszuschuss ehrenhalber

Der Aufsichtsausschuss der VAM kann an Personen, die sich besondere Verdienste um die VAM oder das Filmschaffen erworben haben, Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber, ebenfalls immer jeweils für die Dauer eines Jahres, zuerkennen. Der Anspruch auf einen zuerkannten Altersversorgungszuschuss ehrenhalber ist höchstpersönlich und steht daher Hinterbliebenen nicht zu. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss der VAM unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verdienste, er darf jedoch den im Zeitpunkt der Zuerkennung zulässigen Höchstbetrag für den Altersversorgungszuschuss gemäß Punkt 6.1. nicht übersteigen. Da dieser Zuschuss nicht über Antrag der betreffenden Person gewährt wird, hat der Aufsichtsausschuss der VAM jährlich neu zu entscheiden, ob der Zuschuss im laufenden Jahr gewährt wird oder nicht.

7. Kulturelle Einrichtungen

7.1. Fortbildung und Ausbildung

7.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) sowie Kosten der Herstellung von zur Erlangung eines akademischen Studienabschlusses nötigen Diplomfilmen; ersetzt werden.

7.1.1.1. Bei vom Institut für Film und Fernsehen der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien sowie gleichwertigen Institutionen bestätigten Abschlussfilmen eines Produktion Studierenden für einen Baccalaureats (BAC) Film können höchstens (auch wenn keine MASTER Förderung angestrebt wird) bis zu € 2.000.- zur Verfügung gestellt werden; für einen Master Film bis zu € 3.000.-. Dabei können ein und demselben Studierenden auch beide Förderungen konsekutiv zuerkannt werden; wurde von einem Studierenden keine BAC-Förderung in Anspruch genommen, kann die Förderung für seinen Master Film bis zu € 5.000.- betragen. Bei maßgeblicher Mitarbeit eines Produktion Studierenden an einem Abschlussfilm eines ein anderes Fach Studierenden kann das entscheidende Gremium der VAM vom vorstehend angeführten Erfordernis absehen.

7.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Bezugsberechtigte der VAM sind.

7.1.3. Zweck und Höhe der Zuwendung sind unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall festzulegen.

7.2. Verbandsförderung

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

7.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe) ;
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands) Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr.

7.2.2. Zweck und Höhe der jeweils gewährten Zuwendungen sind im Einzelfall festzulegen.

7.3. Zuwendungen für Rechtsberatung

Zuwendungen können auch zur gänzlichen oder teilweisen Abdeckung der Kosten einer Rechtsberatung bzw Vertretung in urheberrechtlichen Fragen zuerkannt werden. Die Höhe der Zuwendung ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus den SKE und der auf die Verwendung dieser Mittel anwendbaren Grundsätze festzulegen.

7.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

7.4.1. In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der VAM, bzw. dem Filmschaffen im Allgemeinen, dienen, wie z.B.:

7.4.1.1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;

7.4.1.2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;

7.4.1.3. Förderungen von Filmfestivals und Preisen, die von der VAM im Rahmen von Festivals vergeben werden;

7.4.1.4. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;

7.4.1.5. Pirateriebekämpfung;

7.4.1.6. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;

7.4.1.7. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

7.4.1.8. Grundlagenforschung;

7.4.1.9. statistische Aufbereitungen;

7.4.1.10. Gutachten;

7.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

7.4.2. Den Anträgen muss jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

7.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität des Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken fördern.

8. Herstellförderung

8.1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuwendung von Mitteln zur Spitzenfinanzierung im Ausmaß von höchstens 20% maximal jedoch € 15.000,-- der Herstellkosten für eigenproduzierte Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen zu stärken. Bei Herstellkosten zwischen € 30.000,-- und € 75.000,-- kann unabhängig von dieser 20% Regelung ein Zuschuss bis zu € 15.000,-- gewährt werden.

8.1.1. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der regionalen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen öffentlicher europäischer Filmförderungen geschieht, erreicht werden.

8.1.2. Um das mit dieser Förderung auch verfolgte Ziel einer Stärkung des Eigenkapitals der insbesondere von Fernsehveranstaltern unabhängigen Produzenten durch Aufbau und Erweiterung von deren Rechtstock erreichen zu können, darf der Produzent an Mitfinanziers des Filmes Nutzungsrechte an dem Film nur in einem Umfang einräumen, die ihm eine kommerzielle Auswertung der bei ihm verbleibenden Nutzungsrechte an dem Film ermöglichen. Insoweit müssen ihm die off-line (z.B. DVD) oder kombinierten Rechte (wie download to own; download to burn; odgl.), etc.; nach der Erstausstrahlung, spätestens jedoch 6 Monate nach Fertigstellung, zur uneingeschränkten Nutzung zustehen. Zur Wahrung der Exklusivität seines Lizenzgebietes darf ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter Pay-TV-Rechte für sein exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit dem Förderwerber maximal für die Dauer der Rechtseinräumung gemäß Punkt 8.1.3. halten und auswerten.

8.1.2.1. Der Erwerb nicht-exklusiver Ausschnittsrechte innerhalb der Lizenzzeit für eigene Produktionen durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist auf die Befugnis zu beschränken, Ausschnitte aus der jeweiligen Produktion in einer Länge von maximal drei Minuten zur Ankündigung der vertragsgegenständlichen Ausstrahlung(en), für sonstige Programmpromotion, Cross-Promotion

oder Sendungen aus aktuellem Anlass (Nachrichten, Nachruf) sowie für die Nutzung im dokumentarischen Bereich für Portraits von Schauspielern, Regisseuren und Filmherstellern zu verwenden.

8.1.2.2. Zulässig sind nicht exklusive und nicht kommerzielle Vorführungen durch den Fernsehveranstalter und Messen.

8.1.2.3. Zur Wahrung der Exklusivität seines Lizenzgebietes darf eine an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter Pay-VOD-Rechte für sein exklusives Lizenzgebiet gemeinsam mit dem Produzenten maximal für die erste Hälfte der Lizenzdauer gemäß Punkt 8.1.3. halten und auswerten. Danach stehen die Pay-VOD-Rechte zur freien Verfügung des Produzenten. Der Produzent ist jedenfalls berechtigt, die beim Produzenten verbliebenen Rechte, auch ohne Zustimmung des Fernsehveranstalters in dessen Lizenzgebiet zu verwerten.

8.1.3. An der Finanzierung der Herstellkosten direkt oder indirekt beteiligten Fernsehveranstaltern dürfen Nutzungsrechte nur hinsichtlich des jeweils gesamten Filmes für die fernsehmäßige Nutzung (einschließlich als Free-V.O.D. ausgestaltetes Catch-up-TV für sieben Tage nach der Ausstrahlung, jedoch nur geoprotected abrufbar im jeweils erworbenen Lizenzgebiet des Fernsehveranstalters) innerhalb des allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Fernsehveranstalter intendierten Versorgungsgebietes des betreffenden Fernsehveranstalters nur im Bereich free TV und überdies nicht länger als für fünf Jahre spätestens ab zwölf Monate nach Endabnahme der gesamten Produktion, dies unbeschadet Punkt 8.1.2.3., eingeräumt werden.

8.1.3.1. Ein Fernsehveranstalter ist berechtigt, die Rechte für ARD-Alpha zu nutzen, falls der Produzent nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet spätestens ab zwölf Monaten nach Endabnahme, die Senderechte in Deutschland vergeben hat.

8.1.3.2. Ein an der Finanzierung beteiligter Fernsehveranstalter darf auch Rechte für mit ihm in Kooperation stehende Fernsehveranstalter erwerben. Eine Erweiterung des exklusiven Lizenzgebietes gemäß Punkt 8.1.3 ist damit nicht verbunden.

8.1.4. Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist überdies ein insbesondere auch in Bezug auf den gesamten Finanzierungsbeitrag des betreffenden Fernsehveranstalters an den Herstellkosten angemessener Lizenzbetrag auszuweisen. Der Förderungsbetrag seitens der VAM ist jedenfalls mit der Höhe der gesamten Finanzierungsbeiträge sämtlicher an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter begrenzt. Im Falle des Erwerbes verschiedener Rechte, die in den Punkten 8.1.3., 8.1.3.1. und 8.1.3.2. genannten hinausgehend sind, durch den oder die Fernsehveranstalter sind die auf die verschiedenen einzelnen Rechte entfallenden Teilbeträge jeweils gesondert auszuweisen. Der Lizenzbetrag eines Fernsehveranstalter gilt jedenfalls als angemessen, wenn er zumindest 50 % des durch diesen Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrags beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der VAM gegenüber darzulegen, warum der vereinbarte Lizenzanteil nach Ansicht des Antragstellers als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der VAM insbesondere bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden.

8.1.4. Die dem Produzenten gewährte Förderung durch die V.A.M. ist als Eigenanteil des Produzenten zu bewerten.

8.1.5. Erlösbeteiligungsansprüche eines Fernsehveranstalters müssen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzbetrag) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf überdies erst dann einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil (in den der Förderungsbetrag der VAM rechnerisch einzubeziehen ist) vollständig refinanziert hat. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Eine Endfassung des Filmes muss, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch oder die sonstige Drehvorlage handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden.

8.2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

8.3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 14, jedoch nicht mehr als 60, Minuten Länge.

8.4. Die Höhe der von der VAM gewährten Zuwendung wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) festgelegt und ist für jeden Bezugsberechtigten insgesamt (d.h. kumulativ nach den Punkten 8.4.1. und 8.4.2.) mit € 30.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

8.4.1. für die Herstellung von Kurzfilmen/Bildungsfilmen/Kulturfilmen kann jeder Bezugsberechtigte pro Jahr Zuwendungen für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu € 15.000,-- pro Film, erhalten kann.

8.4.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstiger Voraussetzungen, für Projekte (Folgen), die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

8.4.3. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 50% der zugesagten Zuwendung wird unmittelbar nach erfolgter Förderungszusage der VAM bzw. Erfüllung der Bedingung bei einer bedingten Förderungszusage, ausbezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 50% nach Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Punkten 8.5. und 8.10.

8.5. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 8.9.3.) und unter Anführung einer Begründung für allfällige Abweichungen gegenüber der dem Antrag angeschlossenen Kalkulation, schriftlich mitzuteilen.

8.6. Die Zuwendung darf nur zur Deckung der durch die im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, dass die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden, behält sich die VAM ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

8.7. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch eine weitere Zuwendung durch die VAM abgedeckt werden. Unterschreitungen reduzieren aliquot die Zuwendung der VAM, wobei bei Überzahlungen eine Rückzahlung an die VAM zu leisten ist.

8.8. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

8.9. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

8.9.1. Arbeitstitel des Filmes;

8.9.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept sowie eine maximal einseitige Inhaltsangabe;

8.9.3. Kalkulation unter Verwendung des vom ÖFI herausgegebenen Kalkulationsformulars bzw. alternativ das nach den Regeln des ÖFI vom Fachverband der Film- und Musikindustrie in Zusammenarbeit mit dem ÖFI erstellte Kalkulationsformular; wobei bei mehrteiligen Produktionen die Kalkulation des Filmes, zu dem angesucht wird, jedenfalls ersichtlich sein muss;

8.9.4. Finanzierungsplan und Nachweis über die Gesamtfinanzierung;

8.9.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten und Verträge mit an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern.

8.10. Bei Anträgen, die Vorstehendes nicht enthalten, muss dies begründet werden. Anträgen, die Vorstehendes (noch) nicht enthalten, können bis zur Vervollständigung der Unterlagen nur bedingt entsprochen werden.

8.11. Wird Anträgen nur bedingt entsprochen, endet die bedingte Zusage sechs Monate nach der Übermittlung der Zusage an den Antragsteller, ohne dass es einer weiteren Nachricht bedarf, von selbst. Auf Antrag kann die Zusage jeweils um 3 Monate verlängert werden. Über die erste Verlängerung entscheidet die Geschäftsführung; über jede weitere Verlängerung der Aufsichtsausschuss.

8.12. Als Nachweis für die den SKE-RL entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine DVD oder sonst geeignete Datenträger des Filmes bei der VAM für Archivzwecke zu hinterlegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller einen Nachweis über die endgültige Finanzierung der endgültigen tatsächlichen Herstellkosten und einen Endkostenstand zu übermitteln.

9. Öffentliche Aufführung – A

9.1. Zweck der Zuwendung von Mitteln aus Öffentlichen Aufführungen – A ist es, das Filmschaffen bzw. Filmschaffende der in diesem Bereich genutzten Filmwerke zu fördern.

9.2. Der Aufsichtsausschuss der VAM entscheidet auf begründeten Antrag hin über die Vergabe von Mitteln. Der Aufsichtsausschuss der VAM kann jedoch festlegen, dass bis zu einer bestimmten Betragsgrenze, die Geschäftsführung der VAM entscheiden kann.

10. Verbindliche Sprachfassung der Richtlinie

Soweit diese Richtlinien auch in nicht-deutschsprachigen Übersetzungen von der VAM veröffentlicht werden, dienen diese fremdsprachigen Fassungen ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken. Die einzige rechtsverbindliche Fassung ist immer nur die deutsche Fassung der Richtlinien.